

Infoblatt: 139

Versicherungsschutz bei Urlaubsreisen im europäischen Ausland

Sie planen eine Reise ins europäische Ausland und fragen sich, ob Sie und Ihre mitversicherten Familiengehörigen im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit ausreichend abgesichert sind? Ein Blick auf die Rückseite Ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gibt Ihnen einen Hinweis auf die Nutzbarkeit in EU-Ländern: Rückseitig aufgedruckt ist die European Health Insurance Card – kurz EHIC, ein EU-weit anerkannter Nachweis für Ihren Krankenversicherungsschutz in Deutschland und darüber hinaus. Neben der EHIC gibt es auch noch den Urlaubskrankenschein. Den sollten Sie auf Reisen in bestimmten europäischen Ländern mitführen.

Andere Länder, andere Gesundheitssysteme

Umfangreiche Informationen über den Versicherungsschutz in europäischen Reiseländern von Island bis Zypern finden Sie im Internet unter www.dvka.de (Stichwort: Versicherte / Touristen). Dort finden Sie in gut aufbereiteten Merkblättern alle notwendigen Hinweise über die nationalen Besonderheiten, die Sie kennen sollten, falls Sie ambulante und stationäre medizinische Leistungen in Anspruch nehmen müssen.

Von der EHIC nicht abgedeckt sind ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen, die der Versicherte schon vor Antritt der Reise plant oder lieber dort als in Deutschland machen lassen möchte. Andererseits haben Sie vor Ort Anspruch auf alle medizinisch notwendigen Maßnahmen, die dringlich sind und keinen Aufschub dulden.

Der Leistungsumfang und die Leistungsdauer richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Urlaubslandes – als wären Sie in dem jeweiligen Land versichert. Je nach den Regelungen Ihres Urlaubslandes können allerdings auch Zuzahlungen und Eigenanteile für Sie anfallen. Diese Kosten darf die SECURVITA Krankenkasse nicht übernehmen.

Der gesetzliche Versicherungsschutz

Sollten Sie eine Privatrechnung erhalten, prüfen Sie bitte auf www.dvka.de, ob diese Rechnung vor Ort erstattungsfähig ist. Ist das nicht der Fall, reichen Sie diese Rechnung bitte bei uns ein. Diese Rechnung sollte dokumentieren, welchen Grund es für die dort aufgeführte medizinische Behandlungsmaßnahme gegeben hat.

Wir erstatten die Kosten für Leistungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe der deutschen Kassensätze. Kosten für Behandlungen bei Privatärzten können nicht erstattet werden.

Medizinische Leistungen, die während Geschäftsreisen im Ausland in Anspruch genommen wurden, sind über den Arbeitgeber abzuschern.

Empfehlung der SECURVITA Krankenkasse

Wir empfehlen Ihnen, unabhängig von Ihrem Reiseziel – ergänzend zur EHIC – den Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung zu erwägen. Denn private Reisekrankenversicherungen decken beispielsweise die Kosten für einen medizinisch notwendigen Rücktransport nach Deutschland ab. Für weltweite Reisen außerhalb Europas ist eine private Auslandsreisekrankenversicherung unbedingt empfehlenswert.

Von reinen Urlaubsreisen zu unterscheiden sind Auslandsaufenthalte, die von manchen Versicherten auch zum Zweck einer medizinischen Behandlung angetreten werden. Bitte beachten Sie, dass in solchen Fällen bestimmte Leistungen im Ausland – wie zum Beispiel Kuren, Krankenhausaufenthalte oder Zahnersatzversorgung – von der SECURVITA Krankenkasse nur dann erstattet werden können, wenn sie vorher beantragt und genehmigt wurden.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de